

# Allgemeines Recht und Versicherungsrecht

Hilfsmittel: Bürgerliches Gesetzbuch, Versicherungsvertragsgesetz, Arbeitsgesetze, ZPO (Gesetzessammlungen), Grundgesetz alle unkommentiert (Markierungen und Unterstreichungen sind zulässig) dokumentenechtes Schreibmaterial, Lineal, netzunabhängiger, nichtprogrammierbarer Taschenrechner, Bedingungsmerk 3 – Südsternversicherung

## Aufgabe 1

Die Freundinnen Albertine (A) und Bertha (B) wollen am 11. November 2004 einen Faschingsball besuchen. A legt sich hierfür ihr 5.000 € teures Goldkollier um und leiht der B eine wertvolle Halskette. Die Ballnacht genießen beide in vollen Zügen. Allerdings merkt die B am Schluss des Balles voller Schrecken, dass sie die Kette nicht mehr trägt; wie sie abhanden gekommen ist, lässt sich nicht mehr feststellen. Die A fällt zu Hause volltrunken und todmüde in ihr Bett. Aufgrund ihrer Trunkenheit hatte sie den Schmuck auf ihren Nachttisch gelegt und es vergessen, ihn in ihren Safe einzuschließen. In den frühen Morgenstunden dringt ein Einbrecher mittels eines Dietrichs in das Haus der A ein und entwendet das Kollier.

A ist bei dem Versicherer VR gegen Einbruch versichert. In den AVB heißt es unter der Überschrift „Leistungsausschlüsse“ u. a.:

„Versicherungsschutz besteht nicht ... für außer Gebrauch befindliche Schmuckgegenstände mit einem Wert von über 3.000 €, wenn sich diese nicht in einem verschlossenen und gegen die Wegnahme gesicherten Behältnis befinden.“

A teilt den Einbruch und dessen Einzelheiten mit Schreiben vom 13. November 2004 eingehend am 15. November 2004 dem VR mit. Der VR weigert sich mit Schreiben vom 10. Januar 2005, das Kollier zu ersetzen, und beruft sich auf Leistungsausschluss nach den AVB, da die A den Schmuck über Nacht nicht sicher verschlossen habe.

A möchte wissen,

- a) ob sie Ansprüche wegen des Verlustes des Goldkolliers gegen den VR hat, **(30 Punkte)**
- b) ob sie einen **vertraglichen** Anspruch gegen B hat. **(20 Punkte)**

Verfassen Sie Ihre Lösung im Gutachtenstil.

### Lösungshinweise Aufgabe 1

**50 Punkte**

- a) A könnte gegen VR einen Anspruch aus § 1 VVG i. V. m. dem Versicherungsvertrag haben. Vertrag/materielle Gefahrtragung stehen außer Frage. Entscheidend ist, ob die AVB-Klausel – gegen deren Wirksamkeit sich aus den §§ 305 c ff. BGB keine Bedenken herleiten lassen – eine Risikobeschränkung oder eine sog. „verhüllte“ Obliegenheit darstellt. Überschrift und Wortlaut könnten für eine Risikobeschränkung sprechen; ein Anspruch bestände dann nicht. Die Auslegung der Klausel, bezogen auf einen durchschnittlichen VN, ergibt jedoch wohl zweifelsfrei, dass mit ihr nicht ein Risiko formuliert wird, für das der VR von vornherein keine Deckung gewähren will, sondern dass der VR in erster Linie vom VN ein bestimmtes Verhalten fordert, von dem es abhängt, ob ein zugesagter Versicherungsschutz entfallen soll.

Damit dürfte eine Obliegenheit vorliegen (BGH in VersR 2004, 1132), deren Verletzung zur Leistungsfreiheit nur unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 VVG führt. In entsprechender Anwendung des § 827 S. 2 BGB über § 276 Abs. 1 S. 2 BGB dürfte Verschulden trotz der Volltrunkenheit der A zu bejahen sein. Leistungsfreiheit des VR scheidet indessen an der fehlenden Kündigung (§ 6 Abs. 1 S. 3 VVG).

- b) A dürfte gegen B einen Schadensersatzanspruch wegen verschuldeter Unmöglichkeit der Rückgabe der Kette aus den §§ 598, 604, 283, 280 BGB haben. Zwar kann ein Verschulden der B nicht positiv festgestellt werden. Aber gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB trägt sie für mangelndes Verschulden die Beweislast. Diesen Beweis kann sie nicht erbringen.

Ansprüche aus § 823 BGB oder aus den §§ 987 ff. BGB sind nach der Fragestellung nicht zu prüfen.